

# MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | [www.kottlingbrunn.gv.at](http://www.kottlingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at)



Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr

## Richtlinie der Marktgemeinde Kottlingbrunn über die Höhe des Schulgeldes gemäß § 6 NÖ Musikschulgesetz

### § 1

#### Allgemeines Schulgeld

	Hauptwohnsitz Kottlingbrunn	Anderer Wohnort
½ Einheit (25 min)	€ 38,00	€ 76,00
1 Einheit (50 min)	€ 65,00	€ 130,00
Kleingruppenunterricht mit 2 oder 3 Schülern (50 min)	€ 38,00	€ 76,00
Flötenkindergarten (50 min)	€ 34,00	€ 68,00
Musikalische Früherziehung (3,5-6 Jahre) und musikalische Grundausbildung (50 min)	€ 34,00	€ 68,00
Kindersingen Kurs (25 min)	€ 20,00	€ 40,00
Kindersingen Kurs (50 min)	€ 34,00	€ 68,00
KI-MU-SI (50 min)	€ 34,00	€ 68,00
Rhythmusgruppe (50 min)	€ 34,00	€ 68,00

### § 2

#### Schulgeld für eigenberechtigte Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen

	Hauptwohnsitz Kottlingbrunn	Anderer Wohnort
½ Einheit (25 min)	€ 57,00	€ 114,00
1 Einheit (50 min)	€ 98,00	€ 196,00
Kleingruppenunterricht mit 2 oder 3 Schülern (50 min)	€ 57,00	€ 114,00

### § 3 Ermäßigung des Schulgeldes

1. In sozialen Härtefällen kann eine Herabsetzung des Schulgeldes gemäß § 6 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bei der Marktgemeinde Kottingbrunn schriftlich beantragt werden.
2. In diesem Fall erfolgt eine Reduktion des Schulgeldes, anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens, in Relation zum Betrag der monatlichen Sozialhilfe, zum Zeitpunkt der Antragstellung.

#### Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

<u>Familienmitglieder</u>	<u>Gewichtungsfaktor</u>
1. Erwachsener	1,0 (Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

#### Familieneinkommen:

Das ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Unterhaltsvorschüsse, Arbeitslosenunterstützung, Notstandsunterstützung, Sondernotstandsunterstützung, Sozialhilfe sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/ eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen:  
Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten:  
Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 EStG. 1988 (vermindert um die Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommenssteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Landwirtinnen/Landwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

3. Das Einkommen ist nachzuweisen:
  - Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage der Einkommensnachweise der letzten drei Monate
  - Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
4. Einkommensgrenze  
Als sachgerechte Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag für die Sozialhilfe herangezogen.
5. Berechnung  
Die Berechnung anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum monatlichen Betrag für die Sozialhilfe ist wie folgt vorzunehmen:
  1. Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
  2. Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
  3. Reduktion des Schulgeldes um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze
6. Ein Antrag auf Herabsetzung des Schulgeldes ist bei jeder Änderung, welche eine Änderung des Schulgeldes nach sich zieht, zwingend einzubringen sowie – auch wenn keine Änderung des besuchten Unterrichts eintritt – zu Beginn eines neuen Schuljahres.
7. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind ferner dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung des Schulgeldes der Marktgemeinde Kottlingbrunn schriftlich anzuzeigen.
8. Wurde die Ermäßigung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese über Aufforderung der Marktgemeinde Kottlingbrunn unverzüglich zurückzuerstatten oder kann auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.
9. Eine allfällige Ermäßigung kann für länger als einen Monat zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

10. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Schülerin/der Schüler und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kottingbrunn haben. Auf die Gewährung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

11. Die Ermäßigung ist aufgrund der Vorgaben des § 6 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz nur in einem Ausmaß von maximal 50% des festgelegten Schulgeldes zulässig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho



*Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am ..... 15. DEZ. 2020 .....*